



STADT BALINGEN

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Balingen (Spielplatzsatzung)

vom

20. Juli 2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Benutzungsregeln
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2010 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Balingen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Spielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare Einrichtungen sowie die von der Stadt während der Sommerferien freigegebenen Schulhöfe und Kleinspielfelder. Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Balingen ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Balingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrer Entwicklung eine kinderfreundliche Umwelt und außerhalb ihres familiären Umfelds ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegen steht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung ihrer altersgemäßen Ausrichtung, benutzt werden.
- (3) Personen mit übertragbaren Krankheiten und Personen, die unter Alkoholeinwirkung oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt.
- (4) Die nach § 1 Absatz 1 gewidmeten Spielflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr und nach 20.00 Uhr muss beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden.

- (5) Jeder, der sich auf einem Spielplatz aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Die Stadtverwaltung kann die Benutzung von Spielplätzen mit Grillplätzen und im Einzelfall ganz oder teilweise einschränken oder erweitern. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen.
- (7) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Stadt Balingen bleiben unberührt.
- (8) Auf allen Spielplätzen wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 1. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungsgegenständen,
 2. der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel,
 3. sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 4. zu rauchen,
 5. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen und Zigarettenresten sowie sonstige Verunreinigungen jeder Art,
 6. Feuer außerhalb der auf Grillplätzen vorgesehenen Stellen zu entfachen,
 7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder auf andere Weise belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen,
 8. den Spielplatzbereich mit motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mofas, Mopeds, Krafffahrzeuge) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 9. das Zelten und Nächtigen,
 10. das Mitführen von Hunden.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, z.B. auf Spielplätzen mit Grillplätzen, Ausnahmen von den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Balingen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 oder entgegen den in § 4 aufgeführten Benutzungsregeln die Spielplätze benutzt oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 6 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, 22.07.2010

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Die Spielplatzsatzung wurde am 21.10.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 28.10.2010.

**Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze der Stadt Balingen,
Fassung: 20.07.2010/18.10.2010 (§ 1 Abs. 1 Spielplatzsatzung)**

Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 20.07.2010

Öffentliche Spielplätze

Balingen

1. Marienburger Straße, Schmiden
2. Sprachheilschule, Schmiden
3. Franz-Werfel-Weg
4. Calwer Straße
5. Lisztstraße (Neige)
6. Schumannstraße
7. Traubenstraße
8. Donaustraße
9. Schlichtebach I
10. Schlichtebach II
11. Schlichtebach III
12. Längenfeldschule
13. Etzelbachstraße
14. Stadtgarten beim Friedhof (Spielbereich)
15. Stadtgarten beim alten Markt (Spielbereich)
16. Parkdeck Wilhelmstraße (Spiel-/Grünanlage)
17. Ebergasse
18. Humboldtstraße
19. Au-Stadion, Skateanlage
20. Au-Stadion, Spielplatz
21. Heuberg (Spielbereich)
22. Karpfenstraße
23. Erlaheimer Straße
24. Bolzplatz im Tal

Endingen

25. Biesental
26. Am Heuberg
27. bei der Schule
28. Sportplatz
29. neben Jugendhaus
30. Bolzplatz Südweg

Engstlatt

31. Im Loch
32. Bol

Erzingen

33. Fliederstraße
34. Bellingerstraße
35. Bolzplatz beim ehem. Schulhaus
36. Bolzplatz beim Sportplatz

Frommern

- 37. Jahnstraße
- 38. Im Söller (Dettenhalde)
- 39. Schwarzwaldstraße
- 40. Schiefersee
- 41. Brühl

Dürrwangen

- 42. Hebsack
- 43. Heckenbach

Heselwangen

- 44. Hangen (Spielbereich)
- 45. Streichener Straße
- 46. Goldersbergstraße

Ostdorf

- 47. Bgm-Beck-Ring
- 48. Grillplatz Schützenhaus (Spielbereich)
- 49. Zwerenbacher Weg
- 50. Auf Gehrn
- 51. Am Bauhof

Rosswangen

- 52. Wittumstraße

Stockenhausen

- 53. Zillhauser Straße

Streichen

- 54. Amselstraße

Weilstetten

- 55. Oberes Ried
- 56. Grauenstein
- 57. Hauptstraße
- 58. Gstangen
- 59. Obere Breite
- 60. Anemonenstraße
- 61. Skateanlage Weilstetten

Zillhausen

- 62. Dorfplatz
- 63. Schule
- 64. Grillplatz (Spielbereich)

Als Spielplätze während der Sommerferien freigegebene Einrichtungen (ausgenommen Sonntage)

- 65. Schulhof und Kleinspielfeld Längenfeldschule
- 66. Schulhof und Kleinspielfeld Grundschule Schmiden
- 67. Hartplatz Gymnasium
- 68. Schulhof und Kleinspielfeld Sichelschule